

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2015/167 vom 20. Januar 2017

Sg Verwaltungsgericht, 2017-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2015_167

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2015/167 du 20 janvier 2017

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2015/167 del 20 gennaio 2017

Regeste

Ausländerrecht, Widerruf der Niederlassungsbewilligung, Art. 8 EMRK, Art. 5 Abs. 2 und Art. 13 BV, Art. 63 Abs. 1 lit. a, Art. 62 Abs. 1 lit. b, Art. 96 AuG. Nachdem der Beschwerdeführer mehrfach Gewaltdelikte, insbesondere eine versuchte vorsätzliche Tötung, beging und auch nach seiner jugendstrafrechtlichen Verurteilung erneut gewalttätig wurde, erweist sich der Widerruf der Niederlassungsbewilligung als rechtmässig. Das Vorgehen des Beschwerdeführers, eines Ausländers der „zweiten Generation“, kann nicht mehr als Sozialisierungsschwierigkeit während der Adoleszenz betrachtet werden (Verwaltungsgericht, B 2015/167). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 28. Februar 2018 abgewiesen (Verfahren 2C_290/2017).

Erwägungen

E. 1

(...).

E. 2

Soweit der Beschwerdeführer beantragt (act. 13, S. 11 Ziff. II/D/21 ff., S. 15 Ziff. II/F/29), es seien die Verfahrensakten ST.2015.26-WS1SK-HWI beim Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland und die Akten des Migrationsamtes ZEMIS-Nr. 0001906334 beizuziehen sowie ein aktuelles Gutachten über seine Rückfallgefahr und eine Auskunft seiner Arbeitgeberin über sein Verhalten und die Leistungen am Arbeitsplatz einzuholen, ist nicht ersichtlich, inwiefern dadurch zusätzliche entscheidungsrelevante Erkenntnisse gewonnen werden könnten, welche sich nicht bereits aus den vorliegenden Akten ergeben. Folglich ist darauf zu verzichten (vgl. hierzu BGer 2C_564/2014 vom 20. April 2015 E. 3.1 mit Hinweisen), zumal es dem Beschwerdeführer freigestanden hätte, von sich aus ein Zwischenzeugnis seiner Arbeitgeberin einzureichen, und die vom Beschwerdeführer erwähnte Verfügung des Migrationsamtes vom 5. Juli 2012 offenbar keiner gerichtlichen Kontrolle unterzogen wurde.

E. 3

Soweit der Beschwerdeführer der Vorinstanz vorwirft (act. 13, S. 16 Ziff. II/G/32), sie habe den Aspekt seines jugendlichen Alters bei der Begehung der Gewaltdelikte im Rahmen der Interessenabwägung nicht berücksichtigt, verkennt er, dass die Vorinstanz darauf in Erwägung 3d des angefochtenen Entscheides (act. 3, S. 13) einging. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101, BV) und Art. 58 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 lit. a VRP liegt nicht vor. Durch die von der Vorinstanz vorgenommene

Interessenabwägung wurde der Beschwerdeführer in die Lage versetzt, sich über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft zu geben und ihn in voller Kenntnis der Sache weiterzuziehen (vgl. BGE 140 II 262 E. 6.2 mit Hinweis).

E. 4

Das Migrationsamt hat die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 10. Juni 2014 und damit vor Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; SR 142.20, AuG) am 1. Oktober 2016 widerrufen. Wie es sich damit intertemporalrechtlich verhält (vgl. hierzu Art. 126 Abs. 1 AuG, Art. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, SR 311.0, StGB, und Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 26. Juni 2013, BBl 2013 5975 ff. [nachfolgend: Botschaft], 6011), kann offen bleiben, da die Beschwerde so oder anders abzuweisen ist. Insbesondere wurde der Widerruf nicht mit einem Delikt begründet, für das ein Strafgericht bereits eine Strafe oder Massnahme verhängt hat, jedoch von einer Landesverweisung abgesehen hat (vgl. Art. 63 Abs. 3 AuG).

E. 5

Zunächst anerkennt der Beschwerdeführer ausdrücklich (act. 13, S. 5 Ziff. II/A/12), dass er mit seiner Verurteilung durch das Kantonsgericht St. Gallen vom 1. Oktober 2013 zu einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten den Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. b AuG erfüllt hat (vgl. hierzu auch Art. 63 Abs. 2 AuG). Damit kann offen bleiben, ob das Verhalten des Beschwerdeführers subsidiär als schwerer oder wiederholter Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 62 Abs. 1 lit. c AuG zu werten ist (vgl. BGE 135 II 377 E. 4.2.). Hingegen vertritt der Beschwerdeführer unter Berufung auf die EGMR-Urteile Maslov ./ Österreich vom 23. Juni 2008 (Nr. 1638/03) und Emre ./ Schweiz vom 22. Mai 2008 (42034/04) sowie die Urteile BGer 2C_406/2014 vom 2. Juli 2015, BGer 2C_361/2014 vom 22. Oktober 2014 sowie BGer 2C_94/2016 vom 2. November 2016 die Ansicht, der angefochtene Entscheid verstosse gegen den Verhältnismässigkeitsgrundsatz (act. 13, S. 6 ff. Ziff. II/A/6 ff., act. 21). Er sei beim relevanten Geschehen nicht die treibende Kraft gewesen. Die übrigen Verurteilungen würden kaum ins Gewicht fallen, da diese eher Bagatelldelikte hätten und teilweise schon viele Jahre zurücklägen. Die jüngste Verurteilung durch das Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland vom 10. September 2015 sei sodann aufgehoben worden. Im Weiteren sei er in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Sehr gewichtige Gründe, welche die Wegweisung rechtfertigen könnten, seien nicht ersichtlich, zumal er den weit überwiegenden Teil der dem Widerruf zugrunde gelegten Straftaten in jungem Alter verübt habe. Seit den im Jugendalter verübten Straftaten habe er sich keine Gewaltdelikte mehr zuschulden kommen lassen. Auf den Vorfall vom 19. Januar 2014 könne nicht abgestützt werden, da es diesbezüglich an einer rechtskräftigen Verurteilung fehle. Auch die positive Legalprognose spreche dafür, dass er seine Deliktsbereitschaft im jungen Alter nicht ins Erwachsenenalter weiterführen werde. Er sei nicht drogenabhängig und gehe einer geregelten Arbeit nach. Sein Arbeitgeber sei mit seiner Arbeit sehr zufrieden. Er sei zuverlässig und verhalte sich gegenüber Mitarbeitern und Vorgesetzten stets korrekt. Er habe hier die Schule besucht und eine Berufsausbildung abgeschlossen. Er sei der schriftdeutschen Sprache mächtig und beherrsche den schweizerischen Dialekt perfekt. Er sei nach schweizerischen Grundsätzen erzogen worden und sei gut integriert. Insbesondere sei er Mitglied im örtlichen Fussballclub. Seine Freunde seien überwiegend Schweizer. Er

habe seit längerem eine Schweizer Freundin. Er empfinde die Schweiz als seine Heimat. Hier habe er seine familiären, sozialen und kulturellen Beziehungen und Wurzeln. Trotz Volljährigkeit sei er von seinen Eltern abhängig. Er sei nicht in der Lage, in einem fremden Land ein eigenständiges Leben zu führen. Auch seine Eltern würden ihm nicht zutrauen, selbständig ohne Unterstützung seiner Familie und Freunde in einer für ihn fremden Umgebung zurecht zu kommen. Zudem hätten seine Eltern im Sommer 2013 in Z. ein Haus gebaut, in dem die ganze Familie wohne. Eine Ausweisung ihres Sohnes würde sie hart treffen. Sein Vater wolle ihm sein Gipsergeschäft nach seiner Pensionierung übergeben. Zum Kosovo habe er keine enge Bindung. Er habe den Kosovo nur sporadisch zu Ferienzwecken besucht. Nur sein Onkel und seine Grossmutter würden noch dort leben. Die Verhältnisse dort seien keineswegs einfach. Sein Onkel sei arbeitslos und komme nur mit Mühe und Not über die Runden. Seine alte Grossmutter würde ihm bei der Integration kaum behilflich sein können. Er spreche die albanische Sprache nur gebrochen. Schriftlich beherrsche er sie nicht, was eine Integration zusätzlich erschwere. Durch seine den schweizerischen Verhältnissen angepasste Erziehung sei er mit der Kultur seines Heimatlandes nicht vertraut. Im übrigen sei gegen ihn vorgängig keine fremdenpolizeiliche Verwarnung ausgesprochen worden.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Als Ausländer der zweiten Generation kann er sich auf den kombinierten Schutzbereich (Privat- und Familienleben) von Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101, EMRK) und Art. 13 BV berufen. Das in Art. 8 EMRK bzw. in Art 13 BV geschützte Recht ist berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Festhaltungsmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser von vornherein ohne Schwierigkeiten möglich bzw. zumutbar wäre, das entsprechende Familienleben andernorts zu pflegen. Für die Rechtfertigung eines Eingriffs in das durch Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschützte Rechtsgut ist konventionsrechtlich eine Interessenabwägung erforderlich, welche die individuellen Interessen an der Erteilung bzw. am Erhalt des Anwesenheitsrechts und der öffentlichen Interessen an dessen Verweigerung in Betracht zieht (Art. 8 Ziff. 2 EMRK). Das öffentliche Interesse überwiegt, wenn die Massnahme durch ein "herausragendes soziales Bedürfnis" gerechtfertigt und in Bezug auf das rechtmässig verfolgte Ziel verhältnismässig erscheint bzw. einer "fairen" Interessenabwägung entspricht. Die anzuwendenden Kriterien stimmen inhaltlich mit denjenigen überein, welche nach innerstaatlichem Recht zur Prüfung der Verhältnismässigkeit einer aufenthaltsbeendenden Massnahme (Art. 5 Abs. 2 BV; Art. 96 AuG) zur Anwendung kommen, und bestehen aus: (1) Art und Schwere der vom Betroffenen begangenen Straftaten, wobei besonders ins Gewicht fällt, ob er diese als Jugendlicher oder als Erwachsener begangen und es sich dabei um Gewaltdelikte gehandelt hat oder nicht; (2) Dauer des Aufenthalts im Land; (3) seit der Tatbegehung verstrichene Zeit und das Verhalten des Betroffenen während dieser; (4) sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum Aufenthaltsstaat und zum Herkunftsland; (5) gesundheitlichem Zustand sowie (6) mit der aufenthaltsbeendenden Massnahme verbundenen Dauer der Fernhaltung (vgl. BGer 2C_445/2014 vom 2. Dezember 2014 E. 2.3 mit zahlreichen Hinweisen). Treten Jugendliche oder junge Erwachsene, die im Aufnahmestaat sozialisiert worden sind, strafrechtlich in Erscheinung, so besteht im Falle überwiegend nicht gewalttätiger Delikte grundsätzlich nur wenig Raum für eine Aufenthaltsbeendigung. Diese

Altersgruppe lässt sich in ihrer Entwicklung noch wesentlich beeinflussen, und die meisten der "Frühdelinquenten" werden nicht mehr straffällig, weshalb ihre Wiedereingliederung im Vordergrund steht. Das Wohl eines Jugendlichen oder eines jungen Erwachsenen und dessen Wiedereingliederungschancen, die gefährdet erscheinen, wenn die familiären und sozialen Bande aufgelöst werden und er im Aufnahmestaat seine Wurzeln verliert, sind bei der Interessenabwägung jeweils von besonderem, aber nicht allein ausschlaggebendem Gewicht, falls den Jugendlichen oder den jungen Erwachsenen mit seinem Heimatstaat nicht mehr verbindet als lediglich (noch) seine reine (weitgehend nicht mehr gelebte) Staatsbürgerschaft. Handelt es sich bei den begangenen Straftaten jedoch um Gewaltdelikte, so vermag das öffentliche Interesse an einer Ausreise des Straftäters, je nach Gewichtung der übrigen, ebenfalls bei der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Elemente, dessen privates Interesse an einem Verbleib im Aufnahmestaat zu überwiegen. Selbst eine einmalige Straftat kann eine aufenthaltsbeendende Massnahme rechtfertigen, wenn die Rechtsgutsverletzung schwer wiegt (vgl. BGer 2C_896/2014 vom 25. April 2015 E. 2.2 f. mit zahlreichen Hinweisen). Die Niederlassungsbewilligung eines Ausländers, der sich schon seit langer Zeit hier aufhält, soll zwar nur mit besonderer Zurückhaltung widerrufen werden, doch ist dies bei wiederholter bzw. schwerer Straffälligkeit selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn er hier geboren ist (Ausländer der "zweiten Generation", vgl. hierzu M. Spescha, Migrationsrecht, 4. Aufl. 2015, Art. 63 N 6 ff.) und sein ganzes bisheriges Leben im Land verbracht hat. Bei schweren Straftaten und bei Rückfall bzw. wiederholter Delinquenz besteht regelmässig ein wesentliches öffentliches Interesse daran, die Anwesenheit eines Ausländers zu beenden, der die Sicherheit und Ordnung derart beeinträchtigt (vgl. BGer 2C_103/2014 vom 13. Januar 2015 E. 3.2 mit Hinweisen). Bei schweren Straftaten, insbesondere bei Gewalt- und Drogendelikten, muss zum Schutz der Öffentlichkeit ausländerrechtlich selbst ein geringes Restrisiko weiterer Beeinträchtigungen wesentlicher Rechtsgüter nicht in Kauf genommen werden (vgl. BGE 139 I 16 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Ausgangspunkt und Massstab für die migrationsrechtliche Interessenabwägung ist die Schwere des Verschuldens, die sich in der Dauer der verfahrensauslösenden Freiheitsstrafe niederschlägt (vgl. BGer 2C_1076/2013 vom 2. Juni 2014 E. 4.1 mit Hinweis auf BGE 129 II 2015 E. 3.1). Für das migrationsrechtliche Verschulden ist allerdings nicht nur das für die Anlasstat verhängte Strafmass ausschlaggebend, sondern die Gesamtbetrachtung des deliktischen Verhaltens bis zum angefochtenen Urteil (vgl. BGer 2C_1046/2014 vom 5. November 2015 E. 4.1 mit Hinweisen).

E. 5.2

Im Entscheid vom 1. Oktober 2013 (Dossier, S. 490-524, S. 515 ff.) hielt das Kantonsgericht St. Gallen zum strafrechtlichen Verschulden des Beschwerdeführers anlässlich der Tat vom 27. Februar 2011 fest, dass das Opfer durch die Schläge gegen den Kopf schwere Verletzungen davongetragen habe. So habe es eine bleibende Augenschädigung, eine schwere Gehirnerschütterung und diverse Prellungen erlitten. Die Art und Weise des Vorgehens bezeichnete es als roh, äusserst brutal und empathielos. Der vollumfänglich schuldfähige Beschwerdeführer und seine Mittäter seien dem stark alkoholisierten Opfer gegenüber zahlenmässig und somit auch physisch überlegen gewesen. Sie hätten selbst dann noch auf das Opfer eingeschlagen, als es wehr- bzw. bewusstlos am Boden lag. Auch wenn der Beschwerdeführer nicht die treibende Kraft der Geschehnisse gewesen sei, zeuge sein Verhalten von einer bedenklichen Rücksichtslosigkeit gegenüber Mitmenschen. Dass der Tötungserfolg ausgeblieben sei, sei letztlich dem Umstand zu verdanken, dass die Polizei und Sanität von Dritten alarmiert worden seien. Straferhöhend

wertete das Gericht, dass der Beschwerdeführer den Begleiter des Opfers nur deshalb angriff und mit Fusstritten traktierte, wodurch dieser eine Gehirnerschütterung und diverse Prellungen erlitten habe, weil dieser ein Freund des Opfers gewesen sei. Damit habe er ein erschreckendes Mass an Brutalität und sinnloser Gewaltbereitschaft gezeigt. Wegen weiterer Angriffe und mehrfachen Raubes – die Opfer erlitten dabei Körperverletzungen (Nasenbeinfraktur, Rissquetschwunde am Nasenrücken, Zahnabsplitterung, multiple Hämatome und Schwellungen im Gesicht, Verlust von drei Frontzähnen) – am 29. August 2010, 25. September 2010 und 6. Februar 2011, welche einmal mehr zeigten, dass der Beschwerdeführer über eine niedrige Hemmschwelle betreffend Gewaltanwendung verfüge, erhöhte das Gericht die Strafe weiter. Überdies erhöhte das Gericht die Strafe, weil der Beschwerdeführer mit zwei Mittätern am 19./20. November 2010 mit einem Brecheisen in ein Restaurant eingebrochen sei, dabei CHF 5150 erbeutet und einen Sachschaden von CHF 2000 verursacht habe sowie am 25. September 2010 ohne ersichtlichen Grund eine Bierflasche auf ein wartendes Postauto geworfen habe, wodurch eine Seitenscheibe in die Brüche gegangen und ein Sachschaden von CHF 5000 entstanden sei. Schliesslich berücksichtigte es strafferhöhend, dass der Beschwerdeführer mehrfach gegen das Waffengesetz (Besitz von Schlagring und Schmetterlingsmessern) versties und während laufender Strafuntersuchung erneut straffällig wurde. Der Beschwerdeführer zeige nur eingeschränkt Reue und Einsicht. Immerhin habe er einige seiner Taten gestanden. Auch könne ihm aufgrund des Therapieberichts vom 15. August 2012 (Dossier, S. 774-776) eine positive Legalprognose attestiert werden.

E. 5.3

Wie die Vorinstanz in Erwägung 3c des angefochtenen Entscheides (act. 3, S. 12) zutreffend ausgeführt hat, wiegt das ausländerrechtliche Verschulden des Beschwerdeführers angesichts der versuchten vorsätzlichen Tötung sowie der mehrfachen Gewaltdelikte (Angriff, Raub) und der jugendstrafrechtlich verhängten Freiheitsstrafe von 27 Monaten – bei einem Strafrahmen vom Verweis bis höchstens 48 Monate Freiheitsentzug (vgl. Art. 22 bis Art. 25 des Bundesgesetzes über des Jugendstrafrecht, SR 311.1, JStG) – schwer. Durch eine derartige Delinquenz demonstrierte der Beschwerdeführer eine ausgeprägte Geringschätzung der schweizerischen Rechtsordnung. Dabei handelt es sich um Anlasstaten, welche, wären sie nach dem 1. Oktober 2016 und ausserhalb des Anwendungsbereichs des JStG (vgl. zum Verzicht auf die Landesverweisung im Jugendstrafrecht Botschaft, 6013 f.) begangen worden, grundsätzlich zu einer obligatorischen strafrechtlichen Landesverweisung geführt hätten (Art. 121 Abs. 3 lit. a BV; Art. 66a Abs. 1 lit. a bis d StGB). Dies unterstreicht die Schwere seiner Taten, auch wenn die entsprechende Bestimmung auf das vorliegende Verfahren nicht anwendbar ist. Negativ ins Gewicht fällt weiter, dass die verfahrensauslösende Verurteilung nicht die erste und auch nicht die letzte Strafe gegen den Beschwerdeführer darstellt. Er liess sich von den Vorstrafen mit warnendem Charakter in den Jahren 2006 und 2007 nicht von weiteren Straftaten abhalten, sondern steigerte seine Delinquenz – im Gegenteil – drastisch. Sodann wurde er nach seiner Verurteilung am 1. Oktober 2013 am 6. Januar und am 13. März 2014 – nach Erreichen des Mündigkeitsalters – erneut straffällig. Zudem hob das Kantonsgericht St. Gallen mit Entscheid vom 8. November 2016 (act. 22/12) die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen versuchter schwerer Körperverletzung (Dispositiv Ziff. 1 bis 3) durch das Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland vom 10. September 2015 (act. 7) zwar auf. Gleichzeitig bestätigte es aber Ziffer 4 des Entscheides des Kreisgerichts, wonach der Beschwerdeführer für die Folgen seines

gewalttätigen Verhaltens hafte. Damit ist erstellt, dass der Beschwerdeführer nach seiner Verurteilung vom 1. Oktober 2013 und der angeordneten ambulanten Behandlung am 19. Januar 2014 den objektiven Tatbestand einer leichten Körperverletzung erfüllt hat, indem er einem Barbetreiber – ohne Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes, insbesondere einer Notwehrsituation (vgl. act. 13, S. 11 Ziff. II/D/21) – mittels eines Faustschlages den Kiefer brach, selbst wenn es sich dabei in strafrechtlicher Hinsicht nicht um eine versuchte schwere Körperverletzung handelte (vgl. Dossier, S. 674-678, 718-720, act. 17/14/1) und das Opfer den Strafantrag am 24. Juli 2014 zurückzog (act. 17/1/8). Anders als im Strafverfahren, wo vor einer rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung gilt, muss im administrativen Verfahren mangels Verurteilung nicht davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer habe sich nichts zuschulden kommen lassen (vgl. VerwGE B 2012/140 vom 8. November 2013 E. 4.2.4 mit Hinweis auf BGer 2C_318/2010 vom 16. September 2010 E. 2.1 und 3.2, www.gerichte.sg.ch). Angesichts dieser erneuten Gewalttätigkeit hat sich die ihm vom Kantonsgericht im Entscheid vom 1. Oktober 2013 gestützt auf den Therapiebericht vom 15. August 2012 (Dossier, S. 774-776) und den Verlaufsbericht vom 16. September 2013 (Dossier, S. 772 f.) der Stiftung Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden, Chur, attestierte positive Legalprognose nicht bewahrheitet (vgl. zur Vermutungsumkehr nach Art. 42 Abs. 1 StGB BGE 134 IV 1 E. 4.2.2 mit Hinweisen). Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass er sich künftig wohlverhalten und Verantwortung für sein Handeln übernehmen wird. Das Risiko, dass er weitere Gewalttaten begehen wird, muss ausländerrechtlich nicht hingenommen werden. Strafrecht und Ausländerrecht verfolgen unterschiedliche Ziele und sind unabhängig voneinander anzuwenden. Der Straf- und Massnahmenvollzug hat nebst der Sicherheitsfunktion eine resozialisierende bzw. therapeutische Zielsetzung; für die Fremdenpolizeibehörden steht demgegenüber das Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Vordergrund, woraus sich ein im Vergleich mit den Straf- und Strafvollzugsbehörden strengerer Beurteilungsmassstab ergibt (vgl. BGE 137 II 233 E. 5.2.2 mit Hinweisen). Im Weiteren darf ausserhalb des Geltungsbereichs des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681, FZA) auch generalpräventiven Gesichtspunkten Rechnung getragen werden (vgl. BGer 2C_28/2014 vom 21. Juli 2014 E. 6.6.3). Insofern kann der Beschwerdeführer aus dem Urteil BGer 2C_406/2014 vom 2. Juli 2015, welchem das FZA zugrunde lag, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Sodann kann das Vorgehen des Beschwerdeführers spätestens seit seiner Gewalttat am 19. Januar 2014 nicht mehr als Sozialisierungsschwierigkeit während der Adoleszenz betrachtet werden. Damit stösst sein Hinweis auf die EGMR-Urteile *Emre ./. Schweiz* vom 22. Mai 2008 (42034/04) und 11. Oktober 2011 (5056/10) ins Leere, welche auf Straftaten basierten, die als Jugenddelinquenz qualifiziert wurden, wobei sich deutliche Symptome einer psychischen Erkrankung zeigten. Des Weiteren lag dem EGMR-Urteil *Maslov ./. Österreich* vom 23. Juni 2008 (Nr. 1638/03) die Konstellation zugrunde, dass ein Drogenabhängiger im jungen Alter, abgesehen vom Verprügeln eines anderen Jugendlichen, ausschliesslich Straftaten nicht gewalttätiger Natur beging. Auch dieses Urteil ist für den vorliegenden Fall nicht einschlägig. Soweit der Beschwerdeführer unter Berufung auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung geltend macht, es handle sich nicht um besonders schwere Straftaten resp. es lägen keine wichtigen Gründe für eine Wegweisung vor, lässt er ausser Acht, dass das von ihm zitierte Urteil BGer 2C_361/2014 vom 22. Oktober 2015 nicht auf einer versuchten

vorsätzlichen Tötung, sondern auf einer fahrlässigen Tötung basierte und keine weiteren Verurteilungen vorlagen, und das Urteil BGer 2C_94/2016 vom 2. November 2016 ebenfalls keine versuchte vorsätzliche Tötung betraf und darin ein aussergewöhnlicher Gesinnungswandel des mehrfach delinquierenden Beschwerdeführers festgestellt werden konnte, dessen Ehefrau und Sohn über die Schweizer Staatsbürgerschaft verfügten. Insgesamt besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers, welches nur durch entsprechend gewichtige private Interessen aufgewogen werden kann.

E. 5.4

Der gesunde Beschwerdeführer ist in der Schweiz geboren und hält sich sein ganzes Leben, mithin seit über 23 Jahren hierzulande auf, weshalb er ein gesteigertes privates Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz hat. Als in der Schweiz besonders gut integriert kann er aber nicht betrachtet werden. Trotz des langen Aufenthalts hat er es nicht geschafft, sich der herrschenden Rechtsordnung anzupassen. Die ihm gebotenen Chancen wusste er nicht zu nutzen. Ohne Not (er ist seit 2010 erwerbstätig, Dossier S. 728, und nach eigenen Angaben nicht drogenabhängig) und trotz seiner familiären Verankerung (seine Eltern und Geschwister leben in der Schweiz, Dossier, S. 525) hat er regelmässig Straftaten, insbesondere schwere Gewaltdelikte, begangen. Auch hat er sich nicht nennenswert in die Schweizer Gesellschaft eingebracht. In Verletzung seiner weitreichenden Mitwirkungspflicht gemäss Art. 90 AuG hat er nicht nachgewiesen, dass er Schweizer Freunde resp. eine Schweizer Freundin hat und Mitglied in einem Fussballverein ist. Seine schweren Gewaltdelikte hat er zusammen mit Landsleuten und weiteren Ausländern begangen (Dossier, S. 383 f.). Gemäss den Abklärungen von Dr. phil. X.S. vom 31. August 2011 kennt und grüsst er zwar viele Schweizer, „aber sonst laufe nicht viel miteinander“ (Dossier, S. 604). Sodann kann nicht gesagt werden, dass ihn nur noch die Staatsbürgerschaft mit dem Kosovo verbinde (vgl. BGer 2C_406/2014 vom 2. Juli 2015 E. 5.4 mit Hinweisen). Durch seine Eltern ist er mit der Kultur im Herkunftsland vertraut, zumal er selber einräumt, den Kosovo in den Ferien besucht zu haben. Überdies leben sein Onkel und seine Grossmutter im Kosovo. Insofern ist er seinem Herkunftsland auch sozial verbunden. Er spricht, wenn auch angeblich nur gebrochen, die im Kosovo gesprochene albanische Sprache, was ihm erlaubt, sich in seiner Heimat zu verständigen. Auch wird es ihm mit etwas Anstrengung möglich sein, die albanische Sprache schriftlich zu erlernen. Sein in der Schweiz erworbenes Wissen wird es ihm erlauben, in der Heimat mit Unterstützung von Verwandten und Freunden Fuss zu fassen. Er wird in seiner Heimat nicht auf unüberwindbare Integrationsschwierigkeiten stossen, selbst wenn ihm sein Heimatland nicht die gleichen beruflichen Perspektiven bieten kann wie die Schweiz. Durch die Anwesenheitsbeendigung wird keine objektiv feststellbare positive Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt. Seine verwandtschaftlichen Beziehungen in der Schweiz kann er über die Grenzen hinweg besuchsweise bzw. allenfalls täglich über die neuen Medien pflegen. Wie die Vorinstanz in Erwägung 3d des angefochtenen Entscheides (act. 3, S. 13) zu Recht festgehalten hat, überwiegt das öffentliche Interesse an seiner Entfernung auch unter Berücksichtigung seiner langen Anwesenheit sein privates Interesse an einem weiteren Verbleib im Land. Nachdem er nach seiner Verurteilung am 1. Oktober 2013 erneut straffällig wurde, fällt im Übrigen eine Verwarnung, welche zumindest bei Vorliegen einer schweren Delinquenz einem Bewilligungswiderruf nicht zwingend vorangehen muss (vgl. BGer 2C_446/2014 vom 5. März 2015 E. 4.1 mit Hinweisen), als mildere Massnahme ausser Betracht. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung erweist

sich als verhältnismässig und völkerrechtskonform. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

(...). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die amtlichen Kosten von CHF 2500 werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Der Kostenvorschuss von CHF 2000 wird angerechnet. 3. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. Der Präsident Der Gerichtsschreiber Eugster
Bischofberger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.